

Zulassungssatzung der Hochschule Esslingen für berufsbegleitende Master-Studiengänge vom 28. Oktober 2014 in der Fassung vom 21. Januar 2016

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 21. Januar 2016 dieser Zulassungssatzung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| A) | Allgemeiner Teil | 2 |
| § 1 | Allgemeines | 2 |
| § 2 | Antrag auf Zulassung zum Studium | 2 |
| B) | Spezifische Regelungen für einzelne Studiengänge | 3 |
| § 3 | Bioprozesstechnik | 3 |
| § 4 | Inkrafttreten | 3 |

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Bioprozesstechnik. Der Studienbeginn ist jährlich im Sommersemester.
- (2) Für die Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation gelten die Regelungen der Hochschule Esslingen sinngemäß mit der Maßgabe, dass in berufsbegleitenden Studiengängen eine Beurlaubung vom Studium auf Grund von beruflicher Unabdingbarkeit möglich ist. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät über den Antrag.
- (3) Für die Bewertung der Bewerbungen und die Zulassung zum Master-Studium richtet die zuständige Fakultät eine Zulassungskommission unter Vorsitz der Studiengangleitung ein.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Abschluss eines grundständigen Studiums in der in Teil B genannten Fachrichtung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Bachelor-Abschluss werden zugelassen, sofern Ihr Abschluss 210 Credits umfasst. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 Credits umfasst, werden unter Vorbehalt zugelassen. Bis zur Anmeldung der Master-Thesis sind von ihnen zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Leistungen im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Studienleitung und Studierenden/Studierendem festgelegt.
- (5) Beim Vergabeverfahren wird die Rangliste nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren bevorzugt berücksichtigt. In der Rangliste der Anträge auf sofortige Zulassungen werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren keine Zulassung bekommen haben.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht ein gesondertes Zulassungsverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird in Teil B geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 31. Januar bei der Hochschule Esslingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist auf den amtlichen hochschuleigenen Vordrucken einzureichen.
- (4) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Eine amtlich beglaubigte Kopie der Abschlussurkunde und des Zeugnisses des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Teil B. Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Master-Studiengänge, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, benötigen zudem eine Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz mit der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.
 2. Das Diploma Supplement zum Studium nach Nr. 1, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen.
 3. Nachweise über Berufstätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss.
 4. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausgewiesen durch Bescheinigungen für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder für den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“; bei DSH muss die Niveaustufe DSH-2, bei TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens Niveaustufe TDN 4 nachgewiesen werden. Dieser Nachweis entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ein deutschsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben. Der Nachweis kann bis zur Einschreibung erbracht werden.

B) Spezifische Regelungen für einzelne Studiengänge

§ 3 Bioprozesstechnik

(1) Zum Studiengang Bioprozesstechnik kann zugelassen werden, wer

1. ein grundständiges Hochschulstudium aus dem Bereich
 - Biotechnologie
 - Chemieingenieurwesen
 - Technische Biologie
 - Verfahrenstechnik mit Schwerpunkt Bioverfahrenstechnik
 - Lebensmitteltechnologie

oder eines verwandten technisch orientierten Studiengangs mit mindestens 30 ECTS-Credit-Punkten oder bei Diplom-Abschluss 30 Semesterwochenstunden im Bereich Biotechnologie abgeschlossen hat und

2. Über eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr verfügt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, bei denen die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt sind, und die einen Abschluss in einem verwandten technisch orientierten Studiengang haben, können unter Vorbehalt zugelassen werden. Bis zum Abschluss des 2. Semesters sind von ihnen zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Leistungen im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Studienleitung und Studierenden/Studierendem festgelegt.

- (2) Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf Grund eines halbstündigen Auswahlgesprächs, in dem die besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang bewertet wird. Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche zuvor durch die Zulassungskommission bekanntgegeben. Der Zeitraum für die Auswahlgespräche wird vor Bewerbungsschluss bekanntgemacht. Ist ein Bewerber/eine Bewerberin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund an der Teilnahme am Auswahlgespräch gehindert, so kann ein Nachtermin anberaumt werden. Für die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt eine Vorauswahl auf Grund der Durchschnittsnote des grundständigen Hochschulstudiums.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Esslingen, 21. Januar 2016

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor